

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg



Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
 - 4. Verwaltungsgemeinschaften**
 - 5. Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-02 li-br

Datum
10.12.2010

Besoldungsneuregelungsgesetz Sachsen-Anhalt beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 04.01.2010, mit dem wir über die Inhalte des von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfes für ein Besoldungsneuregelungsgesetz Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) informiert hatten, sowie die KNSA-Beiträge Nr. 02/2010 sowie 147/2010, mit denen wir über das laufende Gesetzgebungsverfahren berichtet hatten.

I.

Der Landtag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 09.12.2010 mehrheitlich beschlossen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam erhobene Forderung, die Regelungen über die leistungsorientierte Bezahlung für die Tarifbeschäftigten (§ 18 TVöD) durch eine entsprechende Öffnungsklausel im Gesetz unmittelbar auch auf die Beamtinnen und Beamten der kommunalen Dienstherren anwenden zu können, hat der Landtag nicht aufgegriffen. Ein kurz vor der Plenarsitzung eingebrachter Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, der unseren Vorschlag zur Gewährung von Leistungsbezügen für kommunale Beamtinnen und Beamte aufgreift, ist im Landtag ebenfalls ohne Mehrheit geblieben. Es bleibt deshalb dabei, dass die (kommunalen) Dienstherren Leistungszulagen und Leistungsprämien an die Beamtinnen und Beamten nur zahlen können, wenn die Landesregierung von der im Gesetzentwurf (§ 44) eingeräumten Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Verordnung Gebrauch macht. Ob und wenn ja, wann dies der Fall sein wird, ist derzeit völlig offen.

II.

Im Vergleich zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist auf folgende wesentliche Änderungen hinzuweisen:

- Bei der Anerkennung von Erfahrungszeiten (Art. 1 § 24 des Gesetzentwurfes) wird nunmehr auf „förderliche Zeiten“ (Begriff entsprechend des Tarifrechtes) und nicht mehr auf „Zeiten, die zur Ernennung geführt haben“, abgestellt.
- Die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe erfolgt rückwirkend zum 03.12.2003 (Art. 2 § 25 des Gesetzentwurfes auf der Grundlage eines gemeinsamen Änderungsantrages aller Fraktionen).
- Für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit erfolgt bei der Berechnung des Aufstocungsbetrages kein pauschalierter Kirchensteuerabzug; das entspricht der Rechtslage im Tarifbereich (Art. 1 § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfes).

Bemerkenswert ist, dass für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 der Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) auf 112,92 Euro (derzeit: 107,51 Euro) und monatlich der Kinderanteil im Familienzuschlag ab dem dritten Kind auf 310 Euro erhöht wird. Die Sonderzuwendung i. H. v. 400 Euro ab dem dritten Kind wird dafür allerdings auf 25,26 Euro wieder reduziert.

Zur weiteren Information fügen wir einen Vermerk des Ministeriums der Finanzen vom 23.11.2010 bei, in dem die wesentlichen Unterschiede zwischen dem bisher geltenden Bundesbesoldungsgesetz mit den Auswirkungen für die Landesverwaltung (Bezügestelle) dargestellt sind.

III.

Mit der Verkündigung des BesNeuRG LSA ist erst im Januar 2011 zu rechnen. Das Gesetz wird am 1. April 2011 in Kraft treten.

Das Ministerium der Finanzen bereitet ein Einführungsschreiben an die obersten Landesbehörden für Januar 2011 vor. Dieses Einführungsschreiben soll die bisherigen Rundschreiben des MF zum Bundesbesoldungsgesetz komplett ablösen. Gleichzeitig wird es Hinweise zur Überleitung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A in die neue Besoldungstabelle enthalten und das System der Erfahrungszeiten (das die bisherige Dienstalterstufensystematik ablöst) vorstellen. Sobald dieses Einführungsschreiben vorliegt, werden wir Sie weiter informieren.

Darüber hinaus haben wir die dem Landtagsbeschluss zugrunde liegende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen (Drs. 5/2974) in unser Internetangebot unter

www.komsanet.de
(SGSA-Mitgliederservice, Aktuelles, Gesetzentwürfe)

eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Liebenehm

Anlage